

Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen im Markt Kipfenberg

Der Markt Kipfenberg erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), geändert durch Verordnung vom 12.09.2017 (GVBl S. 490), folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen des Marktes Kipfenberg anlässlich des Ostermarktes mit Osterbrunneneröffnung 2018 und in den Folgejahren jeweils am Palmsonntag von

13:00 bis 18:00 Uhr

geöffnet sein.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist beschränkt auf das Gebiet im Umkreis von 250 m um den Marktplatz (siehe Karte).

§ 2

Die Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kipfenberg, 06.03.2018

Christian Wagner
Erster Bürgermeister